

# Bezirksregierung Köln

<b>Regionalrat</b>
<b><u>Sachgebiet:</u></b>  Regionalrat Kommissionsbildung
<b>Drucksache Nr.: 62/2014</b>
<b>4. Wahlperiode</b>

Köln, den 28. August 2014

## Vorlage für die 1. Sitzung (Konstituierung) des Regionalrates am 19. September 2014

**TOP 8.4** Bildung der Kommissionen des Regionalrates Köln  
Zuteilung der Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden  
der Kommissionen

**Rechtsgrundlagen:** § 10 Abs. 5 Landesplanungsgesetz NRW,  
§ 21 Geschäftsordnung des Regionalrates

**Berichterstatter:** Herr Hundenborn, Dezernat 32, Tel.: 0221/147-2362  
Frau Müller, Dezernat 32, Tel.: 0221/147-2386

**Inhalt:** Erläuterung

### **Beschlussvorschlag:**

Die Fraktionen im Regionalrat haben sich auf die Verteilung der  
Kommissionsvorsitze geeinigt.  
Zu Kommissionsvorsitzenden und Stellvertretern werden benannt:

<b>Sachgebiet:</b>	<b>Drucksache</b>	<b>Seite</b>
<b>Kommissionsbildung</b>	<b>RR 62/2014</b>	<b>2</b>

### Erläuterung:

Haben sich die Fraktionen über die Verteilung der Kommissionsvorsitze und der Stellvertreter geeinigt und wird diese Einigung nicht von einem Fünftel der Regionalratsmitglieder widersprochen, so bestimmen die Fraktionen die Kommissionsvorsitzenden aus der Mitte der den Kommissionen angehörenden stimmberechtigten Mitglieder. An dem Einigungsverfahren müssen alle Fraktionen beteiligt werden. Erklärt eine Fraktion, sich nicht am Einigungsverfahren beteiligen zu wollen, so ist in diesem Fall das Einigungsverfahren als gescheitert anzusehen.

Kommt eine Einigung nicht zustande, so ist gemäß § 21 Abs. 4 GO RR das Zugreifverfahren durchzuführen, ohne dass es insoweit eines besonderen Beschlusses bedarf. Damit die Verteilung der Kommissionsvorsitze den politischen Kräfteverhältnissen entspricht, schreibt die Geschäftsordnung das d`Hondtsche Höchstzahlenverfahren vor. Gleichzeitig wird aber auch die Möglichkeit eröffnet, dass mehrere Fraktionen sich speziell für die Durchführung des Zugreifverfahrens zusammenschließen, um ihre Aussichten auf die Zuteilung von Kommissionsvorsitzen zu verbessern.

Soweit das Zugreifverfahren Anwendung findet, werden den Fraktionen die Ausschussvorsitze in der Reihenfolge der Höchstzahlen zugeteilt, die sich durch die Teilung der Mitgliederzahlen der Fraktionen durch 1,2,3 usw. ergeben. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, das der Regionalratsvorsitzende zu ziehen hat. Die Fraktionen benennen jeweils die Kommissionen, deren Vorsitz sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen die Vorsitzenden.

Das Verfahren findet auch auf die Bestimmung der stellvertretenden Kommissionsvorsitzenden entsprechende Anwendung. Das bedeutet, dass für die stellvertretenden Vorsitzenden ein eigenständiges Verfahren entsprechend § 21 Abs. 4 GO RR durchzuführen ist.